

1741 Fund Management AG | Bangarten 10 | 9490 Vaduz

Partnerunternehmen der 1741 Group

Kontaktperson
Herr Markus Wagner
+423 237 46 66
markus.wagner@1741group.com

Vaduz, September 2022.

| EU Nachhaltigkeitsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebes XX Team

Die 1741 hat die aktuellen Diskussionen rund um das Thema des nachhaltigen Investierens zum Anlass für eine Analyse der Auswirkungen der einschlägigen Regelwerke auf die Geschäfte unserer Partner sowie unserer eigenen Gesellschaft genommen. Wir möchten darauf basierend unseren aktuellen Wissenstand mit unseren Partnern teilen.

Gerne möchten wir Euch im Nachfolgenden über das Ziel der EU, die neuen EU Bestimmungen und die damit verbundenen praktischen Auswirkungen aus dem Gesichtspunkt der 1741 darlegen und auf aktuelle und zukünftig damit verbundene Handlungsschritte hinweisen.

Ziel der EU

Das Gute vorweg, die EU verbietet auch in Zukunft nicht das Investieren nach eigener Investmentidee und macht auch nicht aus jedem Asset Manager einen Nachhaltigkeitsmanager, sondern es ist das erklärte Ziel der EU im Bereich der Nachhaltigkeit/ESG den **Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen** von Nachhaltigkeitszielen einzuführen.

Die Idee der EU ist, die Manager dazu zu veranlassen erhebliche negative Beeinträchtigungen von Umweltzielen bei ihren Investitionsentscheidungen zu vermeiden. Dies wird nicht zur Pflicht erklärt, aber zumindest soll erreicht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen und das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken offengelegt werden müssen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) verstanden, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens haben sich die EU-Länder dazu verpflichtet insbesondere den Kohlendioxid Ausstoss in den nächsten Jahren deutlich zu reduzieren. Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels auf die gesamte Gesellschaft deutlich zu verringern, besteht das globale Ziel darin, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Liechtenstein

Bangarten 10
9490 Vaduz
T +423 237 46 66

Switzerland

Burggraben 16
9000 St. Gallen
T +41 58 458 48 00

Seestrasse 9
8805 Richterswil
T +41 58 458 48 00

Luxembourg

6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher
T +352 20 60 29 00

Austria

Parkring 12
1010 Vienna
T +43 1 226 44 12

1741group.com
info@1741group.com

Die EU nimmt darin nun nicht nur die Industrienationen und ihre produzierenden Unternehmen in die Verantwortung, sondern auch all jene Finanzmarktteilnehmer, die Anlageentscheidungen treffen, dahingehend beraten, und welche Finanzprodukte entwickeln.

Vor diesem Hintergrund hat die EU über die gesetzgebende Kommission nicht nur alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern zu einer Offenlegung derer eigenen Umweltdaten (ökologischer Fussabdruck) verpflichtet, sondern mit verschiedenen Offenlegungsbestimmungen (s.u. aktueller Bestimmungsstand) auch Finanzmarktteilnehmer – insbesondere Vermögensverwalter und Fondsmanager – in die Pflicht genommen, Investoren Informationen bereitzustellen, mit denen ESG-Kriterien beim Anlageentscheid berücksichtigt werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um die Offenlegung, Bewertung und Information über das mit dem jeweiligen Produkt versehene Nachhaltigkeitsrisiko und dessen Einfluss auf die Investmentrendite sowie, unter bestimmten Bedingungen, die Offenlegung der sogenannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und -ziele.

Diese EU Vorgaben gelten für alle in der EU/EWR tätigen Vermögensverwalter (inkl. Berater), für UCITS Verwaltungsgesellschaften und AIFMs (wie die 1741), sowie für alle in der EU/EWR aufgelegten oder vertriebenen Finanzprodukte (Details weiter unten). Ein opt-out ist in den Bestimmungen nicht vorgesehen. Für diejenigen Produkte und Manager, welche eine explizit nachhaltige Anlagepolitik betreiben und diese auch bewerben (bzw. beispielsweise im Prospekt eines Fonds hervorheben), gelten neben den allgemeinen Offenlegungs- und Berichtspflichten noch weitergehende Vorgaben, mit dem Ziel, den Impact der nachhaltigen Anlagepolitik nach detaillierten Vorgaben aus der Regulation messbar zu machen.

Im letzten Jahr haben die EU-Kommission sowie die Europäischen Aufsichtsbehörden (insb. ESMA) zusammen mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zahlreiche Bestimmungen erlassen, um den Rechtsrahmen zu konkretisieren. Zwar sind weiterhin einige Grundlagen der Datenerfassung noch nicht klar, jedoch erlaubt uns der Regelungsstand mittlerweile eine gewisse Folgeabschätzung, die wir gerne mit unseren Partnern teilen möchten. Für Fragen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

| 2

EU Bestimmungen

(1) SFDR Offenlegungs Verordnung

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&from=DE>

Die SFDR dient als Grundlage für die EU/EWR Harmonisierung von Informationen gegenüber Endanlegern über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, über die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und nachhaltiger Investitionsziele oder über die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale bei Investitionsentscheidungen (und im Beratungsprozess). Sie verpflichtet Finanzdienstleister zur Offenlegung über den Umgang und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken beim Anlageentscheid auf der Website und in den Informationen von Finanzprodukten/Fonds, beispielsweise im Prospekt und Jahresbericht.

Zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2019/2088 (SFDR Offenlegungs-Verordnung) und (EU) 2020/852 (Taxonomie Verordnung) wurde in Liechtenstein am 11. März 2022 das EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz (EWR-FNDG) erlassen. Das EWR-FNDG trat am 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig wurden die EU-Verordnungen sowie die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte (Level II) vorabumgesetzt, d. h. sie gelten als nationales Recht.

Liechtenstein

Bangarten 10
9490 Vaduz
T +423 237 46 66

Switzerland

Burggraben 16
9000 St. Gallen
T +41 58 458 48 00

Seestrasse 9
8805 Richterswil
T +41 58 458 48 00

Luxembourg

6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher
T +352 20 60 29 00

Austria

Parkring 12
1010 Vienna
T +43 1 226 44 12

[1741group.com](https://www.1741group.com)
info@1741group.com

(2) April 2021-Paket

Im April 2021 hat die EU-Kommission ein aus sechs Rechtsakten bestehendes Massnahmenpaket zu den Treupflichten von Finanzmarktteilnehmern vorgestellt, das die Organisationspflichten von Vermögensverwaltern, Anlageberatern und Fondsgesellschaften modifiziert. Danach besteht u.a. die Pflicht, Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. Sofern man dies in den verbindlichen Dokumenten für Finanzprodukte so erklärt hat, hat man auch die wesentlichsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageentscheidung zu berücksichtigen. Für beides müssen die Verpflichteten über die jeweilige Organisation und Ressourcen verfügen.

Zudem haben die Produktoriginatoren den Vertriebsmittlern wesentliche Nachhaltigkeitsinformationen auf Anfrage bereit zu stellen.

Die jeweiligen Rechtsakte sind hier zu finden:

[Sustainable finance package | EU-Kommission \(europa.eu\)](#)

(3) Taxonomie Verordnung

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=DE&ent=EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=DE>

Die Taxonomie Verordnung beinhaltet insbesondere die Zielvorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsziele. Sie definiert die grosse Herausforderung für die Marktteilnehmer, nämlich die Klassifizierung von nachhaltigem Verhalten bzw. Investieren und deren Übersetzung in konkrete Informationen und Anlagestrategien.

Die Taxonomie-Verordnung wurde mittlerweile durch eine Reihe von Umsetzungsrechtsakten konkretisiert, die einerseits Vorgaben zur Finanzberichterstattung und andererseits sog. Technical Screening Criteria enthalten. Dabei handelt es sich um eine Art Checkliste, wann eine wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gilt.

Die Umsetzungsakte sind hier zu finden:

[Implementing and delegated acts | European Commission \(europa.eu\)](#)

Diese Vorgaben haben Bedeutung für Unternehmen, die der sog. Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung unterworfen sind. Dies sind derzeit Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie grössere Finanzmarktteilnehmer. Aber auch Partner, die die Nachhaltigkeitsvorgaben der Taxonomie-Verordnung für ihre Finanzprodukte einhalten möchten, könnten der Taxonomie-Verordnung unterworfen sein. Die Bestimmungen haben zudem eine enorme Bedeutung für die Datenqualität, da das Reporting nach der Taxonomie-Verordnung künftig Grundlage für das ESG-Screening unserer Partner sowie der 1741-Gruppe sein wird.

Die Vorgaben der Taxonomie-Verordnung gelten für die Berichterstattung im Geschäftsjahr 2022.

(4) Level II-Bestimmungen (sog. Regulatory Technical Standards)

Im April 2022 hat die EU-Kommission nach umfangreichen Vorarbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden die Umsetzungsbestimmungen zur SFDR veröffentlicht.

[Sustainability-related disclosure in the financial services sector | EU-Kommission \(europa.eu\)](#)

Diese sog. Level II-Bestimmungen enthalten zahlreiche Details, die bei der Umsetzung der SFDR zu berücksichtigen sind. So finden sich in den sog. Level II-Bestimmungen etwa die Festlegung, welche wesentlichen nachteiligen

Liechtenstein

Bangarten 10
9490 Vaduz
T +423 237 46 66

Switzerland

Burggraben 16
9000 St. Gallen
T +41 58 458 48 00

Seestrasse 9
8805 Richterswil
T +41 58 458 48 00

Luxembourg

6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher
T +352 20 60 29 00

Austria

Parkring 12
1010 Vienna
T +43 1 226 44 12

[1741group.com](https://www.1741group.com)
info@1741group.com

Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen sind, wenn Finanzmarktteilnehmern solche Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen oder sog. ESG- und Impact Fonds nach Art. 8 und 9 SFDR aufliegen.

Die Umsetzung der Level II-Bestimmungen muss in der EU bis zum 31.12.2022 erfolgen.

Unmittelbare Auswirkungen:

(1) Auf die Finanzmarktteilnehmer

Die beschriebenen Bestimmungen sind für alle im EU/EWR Raum tätigen Finanzmarktteilnehmer (siehe dazu Begriffsbestimmungen unten) bindend ohne die Möglichkeit eines opt-outs. Das gilt natürlich für uns als AIFM und UCITS Verwaltungsgesellschaft, wie auch für alle Vermögensverwalter und Anlageberater für die von uns verwalteten Fonds.

a) Vermögensverwalter mit Sitz in der EU/EWR und somit auch Liechtenstein

Sie fallen unter die SFDR sowie alle damit zusammenhängenden, noch zu verlautbarenden Bestimmungen in der EU/EWR und sind dementsprechend ebenfalls zur Offenlegung im Sinne der SFDR auf der eigenen Homepage, in den Dokumenten der von ihnen verwalteten Fonds, in den Vertriebsinformationen und zur entsprechenden Berücksichtigung im Risikomanagement und im Zuge der eigenen Berichterstattung verpflichtet.

Was gilt es für einen Liechtensteinischen Vermögensverwalter umgehend zu tun¹:

- Anpassung der eigenen Website im Sinne des Art. 3 SFDR, der wie folgt lautet: Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen. Es handelt sich hier um eine allgemeine Beschreibung der Einbindung von Nachhaltigkeitskriterien und damit verbundener Risiken in den Anlageentscheid;
- Anpassung der eigenen Website im Sinne des Art. 4 und 7 SFDR (PAI - Principal Adverse Impact) und damit einhergehend eine klare Aussage, ob auf Stufe Gesellschaft (Vermögensverwaltungsgesellschaft) bzw. auf Stufe Produkt (Fonds) die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt werden. Bei einer Berücksichtigung sind detaillierte Angaben zu den einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren erforderlich. Bei einer Nichtberücksichtigung ist klar zu begründen, warum keine Berücksichtigung erfolgt, einschliesslich gegebenenfalls Informationen darüber, ob und wann eine Berücksichtigung nachteilige Auswirkungen erfolgen soll;
- Angabe darüber inwiefern die eigene Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht und Veröffentlichung dieser Informationen auf der eigenen Website;
- Information zu den verwalteten Produkten im Hinblick auf die Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Anlageentscheidung und deren Auswirkung auf den Erfolg des Produktes bzw. der Rendite ². Wer keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, wird dies künftig durch Warnhinweise im Prospekt und anderen Produktinformationen sowie Marketingmaterialien mitteilen müssen.
- Anpassung des eigenen Organisationsreglements und ggf. Reportings an die Aufsichtsbehörden zur Umsetzung des sog. April-Pakets.
- Bei aktivem Vertrieb Bereitstellung von ESG-relevanten Produktinformationen für Vertriebsmittler (am besten im sog. EET-Format).

Die Partner der 1741 profitieren in Punkto Information über die eigenen Produkte natürlich davon, dass wir als AIFM bzw. UCITS Verwaltungsgesellschaft sowohl im Bereich Risikomanagement als auch im Bereich Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen unmittelbar allen ESG Bestimmungen unterliegen und somit alle für die Offenlegung

¹ Es handelt sich hier um eine beispielhafte und keine abschliessende Aufzählung. Wir erlauben uns jedenfalls den Hinweis auf die Ausführungen der SFDR.

² Dies erfolgt im Zusammenspiel mit uns als Verwaltungsgesellschaft, da diese Angaben in den Fondsprospekten offengelegt werden müssen.

Liechtenstein

Bangarten 10
9490 Vaduz
T +423 237 46 66

Switzerland

Burggraben 16
9000 St. Gallen
T +41 58 458 48 00

Seestrasse 9
8805 Richterswil
T +41 58 458 48 00

Luxembourg

6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher
T +352 20 60 29 00

Austria

Parkring 12
1010 Vienna
T +43 1 226 44 12

notwendigen Information gemeinsam erarbeiten und für die entsprechende Publikationen in den von uns verantworteten Dokumenten und Websites sorgen werden. Die 1741 wird, wenn das Portfoliomanagement ausgelagert ist, eng mit den Partnern bei der Umsetzung zusammenarbeiten.

b) Vermögensverwalter mit Sitz ausserhalb der EU Bsp. CH

Es ist derzeit noch nicht auf EU-Ebene geklärt, in welchem Umfang Vermögensverwalter aus Drittstaaten, die Produkte für 1741 managen oder über 1741 in der EU vertreiben, auch der SFDR unterliegen, jedoch bereiten wir uns darauf vor, dass dies vollumfänglich der Fall sein wird. Jedenfalls besteht in allen Fällen, in welchen eine Delegation im Sinne des UCITSG oder AIFMG vorliegt, eine Berichterstattungspflicht und Informationsweitergabepflicht an die Verwaltungsgesellschaft (1741). Somit werden Vermögensverwalter beispielsweise in der Schweiz für die Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen indirekt in die Pflicht genommen.

Nur Vermögensverwalter, die ausschliesslich ausserhalb der EU/EWR Finanzprodukte managen und vertreiben, unterliegen nicht den Bestimmungen der SFDR und sind dementsprechend nicht verpflichtet entsprechende Anpassungen auf der eigenen Homepage bzw. im eigenen Regelwerk zu verfassen. Dies insbesondere auch deswegen, da die SFDR aktuell keine Drittstaatenbestimmungen vorsieht.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Drittstaaten, wie auch die Schweiz ebenso im Regelwerk nachziehen werden und schon aus den Gründen der Gleichwertigkeit alsbald mit sehr ähnlichen Bestimmungen auf die Vermögensverwalter zugehen werden.

(2) Auf die verwalteten Produkte

Sämtliche von der 1741 Gruppe verwalteten Fonds werden durch die beschriebenen Veränderungen schrittweise angepasst werden müssen. Dies insbesondere deshalb, da diese Bestimmungen Auswirkungen auf jedes einzelne im EU/EWR Bereich angebotene Produkt haben werden - unabhängig davon, ob Nachhaltigkeitskriterien in der Vergangenheit bzw. aktuell ein wesentliches Anlagekriterium waren oder sind.

Auch wenn in der Vergangenheit nicht explizit ausgeführt, sind wir absolut der Überzeugung, dass in den betreffenden Teilfonds die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken immer schon Teil der Anlagestrategie bzw. des Anlagezieles war, weshalb wir in einem ersten Schritt folgende notwendige Anpassungen der konstituierenden Dokumente vorschlagen:

«Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können direkt einen Einfluss auf den Wert der Anlagen ausüben, indem sie andere für den Teilfonds relevanten Risiken, wie beispielsweise Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteirisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko oder operationelles Risiko, verstärken. Nachhaltigkeitsrisiken können unter anderem zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf den Wert des Unternehmens auswirken.

Der Portfoliomanager berücksichtigt im Rahmen der Anlageentscheidungen, wie auch fortlaufend während der Investitionsdauer der Anlagen etwaige Nachhaltigkeitsrisiken. Dies etwa durch Verfolgung eines best in class Ansatzes, Ausschluss, Rating oder sog. Heat Maps für Regionen oder Anlagegegenstände. Die aktuelle Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Teilfonds unter anderem einen negativen Einfluss auf das Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteirisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko und operationelle Risiko haben könnten und dadurch der Wert der Anlagen und die Rendite des Teilfonds negativ beeinflusst werden können.

Im Rahmen der Anlageentscheidungen für den Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts of investment decisions on

Liechtenstein

Bangarten 10
9490 Vaduz
T +423 237 46 66

Switzerland

Burggraben 16
9000 St. Gallen
T +41 58 458 48 00

Seestrasse 9
8805 Richterswil
T +41 58 458 48 00

Luxembourg

6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher
T +352 20 60 29 00

Austria

Parking 12
1010 Vienna
T +43 1 226 44 12

sustainability factors – PAI) gemäss den Kriterien der EU-Taxonomie Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten noch nicht berücksichtigt, da die dazu erforderliche systematische Datengrundlage zurzeit noch fehlt und mangels einer entsprechenden Offenlegung bei den Zielinvestments die direkte Durchführung einer adäquaten Prüfung der potentiell wichtigsten nachteiligen Auswirkungen derzeit noch nicht möglich ist.»

Mit Inkrafttreten des sog. April-Pakets ist es nicht mehr möglich, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageentscheidung gänzlich auszuklammern. Wir gehen davon aus, dass ab der zweiten Jahreshälfte 2022 Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten Informationen dazu abfragen, wie Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden.

Sollten Vermögensverwalter die Nachhaltigkeit Ihres Produktes marketingmässig in den Vordergrund stellen wollen und als eines der wesentlichen Entscheidungskriterien der Anlagestrategie aktiv bewerben (sogenannte ESG-Strategie-Produkte – Light green Fonds nach Art. 8 SFDR oder ESG-Impact Produkte - Dark green Fonds nach Art. 9 SFDR), verlangt die SFDR weitere über die allgemeinen, bereits vorgestellten Pflichten (für alle Fonds nach Art. 6 SFDR) hinausgehende Informationen (Erklärung über die Vorgehensweise, Angabe einer/s Nachhaltigkeitsbenchmark/ Nachhaltigkeitsratings, Erbringung des inhaltlichen Nachweises usw.). Dies würden wir gerne im Einzelfall miteinander besprechen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

(3) Auf das künftige Risikomanagement/Reporting

Insbesondere im Bereich Risikomanagement/Reporting kommen erhebliche Zusatzaufgaben auf die Finanzmarktteilnehmer zu, unabhängig davon ob es Verwalter eines Produktes oder den diskretionären Verwaltungsbereich betrifft. Die SFDR und neuen Level II Vorgaben sowie das April-Paket bringen nicht nur Informations- und Berichtspflichten, sondern auch neue Organisations- und Treupflichten für alle Finanzmarktteilnehmer.

Für das Management der von der 1741 betreuten Fonds werden wir die zu erstellenden Informationen bzw. Berichte natürlich eng mit Ihnen abstimmen und gehen davon aus, dass wir hier in gemeinsamer Zusammenarbeit die auf uns zukommenden Herausforderungen meistern werden.

(4) Auf das künftige Asset Management

Die eigentliche Gretchenfrage ist, ob innerhalb der EU/EWR auch in Zukunft weiter frei investiert werden darf, oder ob bestimmte nicht den EU Nachhaltigkeitskriterien entsprechende Investments nicht mehr erlaubt sein werden. Die EU will weiter die freien Kräfte der Marktwirtschaft spielen lassen und es ist somit kein Verbot bestimmter nicht nachhaltiger Investments vorgesehen. Mit der Pflicht zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess sowie der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitsfaktoren versucht die EU jedoch klar dahingehend auf den Markt einzuwirken, dass in bestimmte, nicht nachhaltige Branchen oder Segmente nicht mehr investiert werden soll.

Worauf sich die Manager bzw. Produkthanbieter im harmonisierten EU/EWR Raum einstellen müssen, ist der Umstand, dass der Einfluss oder Nicht-Einfluss der Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien auf jedes Finanzinstrument transparent dargestellt werden und im Anlageentscheid sowie der Gesamtorganisation aller Beteiligten abgebildet werden muss. Damit haben jedenfalls die Nachhaltigkeitskriterien einen Einfluss auf den Anlageentscheid. Erst recht gilt dies für sog. Artikel 8 und 9-Nachhaltigkeitsfonds.

FAQ

Muss ich mich mit Nachhaltigkeit/ESG auseinandersetzen?

Ja, jeder Finanzmarktteilnehmer hat sich damit auseinanderzusetzen. Ein Ignorieren gibt es nicht, selbst im Falle eines passiven Vorgehens, wird gegen die EU Bestimmungen verstossen.

Liechtenstein

Bangarten 10
9490 Vaduz
T +423 237 46 66

Switzerland

Burggraben 16
9000 St. Gallen
T +41 58 458 48 00

Seestrasse 9
8805 Richterswil
T +41 58 458 48 00

Luxembourg

6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher
T +352 20 60 29 00

Austria

Parkring 12
1010 Vienna
T +43 1 226 44 12

Ignorieren auch dann nicht, wenn ich mich nicht als Nachhaltigkeitsmanager sehe und meine Kunden das gar nicht wollen?

Siehe oben, ein Ignorieren gibt es nicht. Ab August 2022 sind alle Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken beim Anlageentscheid zu berücksichtigen. Nachhaltigkeitsrisiken sind alle Faktoren, die sich negativ auf das Fondsvermögen auswirken können.

Wahlfreiheit besteht nur dahingehend, ob man Externalitäten (sog. negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) im Anlageentscheid berücksichtigt. Aber auch, wenn man sich gegen die Berücksichtigung von Externalitäten entscheidet, muss dies prominent kommuniziert und auch entsprechend begründet werden. Unter anderem wird ein Datum verlangt, ab dem man Externalitäten voraussichtlich berücksichtigt wird. Schon für das Geschäftsjahr 2022 gilt: Allgemeine Begründungen wie fehlende Daten, fehlende Erfahrung usw. werden nicht akzeptiert.

Woher stammen die Daten für die Grundlage der Berichterstattung im Bereich Nachhaltigkeit/ESG?

Schon im laufenden Geschäftsjahr sind alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie grosse Finanzunternehmen verpflichtet, bestimmte ESG Daten bzw. Angaben zur Erreichung von klar definierten Umweltzielen zu publizieren. Diese Angaben sollen dann Grundlage zur Bestimmung der Nachhaltigkeitsrisiken sowie der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheide auf Nachhaltigkeitsfaktoren sein und damit wiederum auch Grundlage für die Berichterstattung der Finanzmarktteilnehmer (i.e. unserer Partner sowie von 1741 selbst). Die grossen Datenprovider stellen gewisse Nachhaltigkeitsdaten entsprechend bereits jetzt zur Verfügung.

Wie erhalte ich Daten von Unternehmen, welche weniger als 500 Mitarbeiter haben oder nicht den EU Vorgaben unterliegen? Darf in solche Unternehmen überhaupt investiert werden oder ist das gänzlich verboten? Was ist mit Private Equity, Private Debt und anderen alternativen Investments?

Die EU erhofft sich natürlich, dass alle Unternehmen weltweit sich dem Druck beugen für sich selbst ESG Daten zu publizieren. Es gibt aber auch die Möglichkeit, durch die Heranziehung von sogenannten Taxations die notwendigen Informationen für ein Investments abzuleiten. Dieser Ansatz könnte auf Bedenken grosser institutioneller Investoren stossen, da diese deren Investments erwartungsgemäss vom Vorliegen anerkannter ESG Kriterien abhängig machen werden. Jedoch ist der Datenmangel im Bereich von kleinen und mittleren Unternehmen bekannt. Insoweit wird der Einsatz von Schätzungen diskutiert.

Wenn ich mich bzw. ein von mir verwaltetes Produkt als sogenanntes ESG Art. 8 Produkt bewerbe, wo erhalte ich entsprechende Indizes als Grundlage für Investments, die den Voraussetzungen entsprechen?

Es gibt bereits einige Benchmark Indizes, die den neuen EU-Bestimmungen zu Nachhaltigkeitsindizes entsprechen und unterschiedliche ESG-Ziele verfolgen. So gibt es etwa Indizes, die auf ein «debrowning» setzen (sog. Paris Alignment). Auch werden Indizes und Ratings angeboten, die die neue EU-Terminologie zur Nachhaltigkeit abbilden sollen (sog. Taxonomy Alignment). Sämtliche grossen Indexanbieter werden entsprechende Benchmark Indizes bereitstellen.

Kann ich mir auch einen eigenen «Nachhaltigkeitsbenchmark» im Sinne von Art. 8 SFDR zusammenstellen?

Das ist grundsätzlich möglich, jedoch muss jeder Nachhaltigkeitsindex den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU-Benchmark-Verordnung entsprechen. Diese stellt Anforderungen an den Benchmark-Anbieter, die Indexzusammensetzung sowie die zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitskriterien.

Wie geht es weiter

Für Liechtenstein erwarten wir die folgenden nächsten Schritte in der Umsetzung:

- Inkrafttreten der Level II Bestimmungen Seit dem Geschäftsjahr 2022 liegen erste Berichte vor, die den EU-Vorgaben entsprechen. Jedoch ist die Datenbasis noch unkonkret. Spätestens ab Ende 2022 ist mit effektiven und detaillierten Informationen bzw. Berichten zu rechnen.

Liechtenstein

Bangarten 10
9490 Vaduz
T +423 237 46 66

Switzerland

Burggraben 16
9000 St. Gallen
T +41 58 458 48 00

Seestrasse 9
8805 Richterswil
T +41 58 458 48 00

Luxembourg

6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher
T +352 20 60 29 00

Austria

Parkring 12
1010 Vienna
T +43 1 226 44 12

1741group.com
info@1741group.com

Für die praktische Umsetzung der EU Vorgaben ist aus unserer Sicht insbesondere entscheidend, welche Daten und Informationen zukünftig über die grossen Provider zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend gilt es noch etwas abzuwarten, bevor die detaillierten Reporting- und Berichtspflichten in Angriff genommen werden können.

Wir gehen aber davon aus, dass der **wesentliche Stichtag für alle unsere Partner der 31. Dezember 2022** sein wird. Zu diesem Zeitpunkt sollten sämtliche Vorkehrungen für die Erfüllung der Nachhaltigkeitsvorschriften erfüllt sein.

Bitte sprechen Sie uns an.

Begriffsbestimmungen:

PAI	Principal Adverse Impact (PAI) Art. 4 SFDR oder auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheide auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Art 7 SFDR
ESG	E=Environmental, S=Social und G=Governance
Nachhaltige Investition	ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;
Nachhaltigkeitsrisiko	ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Es geht um internalisierte ESG-Risiken mit potenziellen Auswirkungen auf den Portfoliowert.
Nachhaltigkeitsfaktoren	sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Es geht hier um Externalitäten, ohne konkreten Bezug zum Portfoliowert.

8

Mit freundlichen Grüßen
1741 Fund Management AG

Markus Wagner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Stefan Schädler
Mitglied der Geschäftsleitung

Liechtenstein

Bangarten 10
9490 Vaduz
T +423 237 46 66

Switzerland

Burggraben 16
9000 St. Gallen
T +41 58 458 48 00

Seestrasse 9
8805 Richterswil
T +41 58 458 48 00

Luxembourg

6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher
T +352 20 60 29 00

Austria

Parkring 12
1010 Vienna
T +43 1 226 44 12

[1741group.com](https://www.1741group.com)
info@1741group.com